

Amtliche Bekanntmachung

Wahl zum Rat und zu den Ortsräten der Stadt Wolfsburg am 12. September 2021

Durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl.39/2020 Seite 378) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 12. September 2021 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfinden.

In der Stadt Wolfsburg sind die Ratsfrauen und Ratsherren und die Mitglieder der Ortsräte zu wählen.

1. Wahlleitung für die Stadt Wolfsburg

Nach § 9 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ist

Stadtwahlleiter:	Oberbürgermeister Klaus Mohrs
Stellvertretender Stadtwahlleiter:	Stadtrat Andreas Bauer
weiterer Stellvertretender Stadtwahlleiter:	Stadtrat Kai-Uwe Hirschheide

Anschrift: Stadt Wolfsburg, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg

2. Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses

Gemäß § 10 Absatz 1 NKWG in Verbindung mit § 8 Absatz 4 NKWO gebe ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:	Oberbürgermeister Klaus Mohrs
Stellvertreter:	Stadtrat Andreas Bauer
weiterer Stellvertreter:	Stadtrat Kai-Uwe Hirschheide

Mitglieder:	Frau Frauke Kronschnabel Herr Karl Haberstumpf Herr Volkhart Plonz Herr Helmuth Goldenstein Herr Yannick Klaffehn Herr Dr. Khosrow Amirpour
-------------	--

Stellvertretende Mitglieder:	Frau Ann-Kathrin Gabbey Frau Kerstin Zacher Herr Dieter Schulze Frau Gabriela Schröder Herr Horst Gülde Herr Dr. Kristian Ehinger
------------------------------	--

Nach § 9 Absatz 4 NKWO bestelle ich Herrn Jürgen Schulz zum Schriftführer ohne Stimmrecht.

3. Zahl der zu wählenden Vertreter*innen

3.1 Rat

In den Rat der Stadt Wolfsburg sind 46 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

3.2 Ortsräte

Zu den Ortsräten sind zu wählen:

Almke–Neindorf	7 Mitglieder
Barnstorf–Nordsteimke	9 Mitglieder
Brackstedt–Velstove–Warmenau	9 Mitglieder
Detmerode	13 Mitglieder

Ehmen–Mörse	13 Mitglieder
Fallersleben–Sülfeld	17 Mitglieder
Hattorf–Heiligendorf	9 Mitglieder
Hehlingen	7 Mitglieder
Kästorf–Sandkamp	9 Mitglieder
Mitte–West	17 Mitglieder
Neuhaus–Reislingen	11 Mitglieder
Nordstadt	15 Mitglieder
Stadtmitte	17 Mitglieder
Vorsfelde	17 Mitglieder
Wendschott	7 Mitglieder
Westhagen	15 Mitglieder

4. Wahlbereiche

4.1 Ratswahl

Das Wahlgebiet ist für die Wahl zum Rat der Stadt in folgende fünf Wahlbereiche eingeteilt:

Der **Wahlbereich 1** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Brackstedt, Kästorf, Neuhaus, Reislingen, Sandkamp, Velstove, Vorsfelde, Warmenau, Wendschott

Der **Wahlbereich 2** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Alt-Wolfsburg, Hellwinkel, Heßlingen, Köhlerberg, Kreuzheide, Rothenfelde, Schillerteich, Stadtmitte, Steimker Berg, Steimker Gärten, Teichbreite, Tiergartenbreite

Der **Wahlbereich 3** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Barnstorf, Eichelkamp, Hageberg, Hehlingen, Hohenstein, Klieversberg, Laagberg, Nordsteimke, Rabenberg, Wohlberg

Der **Wahlbereich 4** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Fallersleben, Sülfeld, Westhagen

Der **Wahlbereich 5** umfasst die Stadt- und Ortsteile
Almke, Detmerode, Ehmen, Hattorf, Heiligendorf, Mörse, Neindorf

4.2 Ortsratswahlen

Jede Ortschaft der Stadt Wolfsburg bildet für die Ortsratswahlen einen Wahlbereich.

5. Höchstzahl der Bewerber*innen auf den Wahlvorschlägen

5.1 Ratswahlen

Eine Zulassung von Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen ist bis zur Höchstzahl von 13 Bewerber*innen je Wahlbereich möglich (§ 21 Absatz 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer/eines Einzelbewerber*in (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser/dieses Bewerber*in enthalten.

5.2 Ortsratswahlen

Die Höchstzahlen der Bewerber*innen auf den Wahlvorschlägen für die Ortsratswahlen betragen je Partei oder Wählergruppe:

Almke–Neindorf	12 Wahlbewerber*innen
Barnstorf–Nordsteimke	14 Wahlbewerber*innen
Brackstedt–Velstove–Warmenau	14 Wahlbewerber*innen
Detmerode	18 Wahlbewerber*innen
Ehmen–Mörse	18 Wahlbewerber*innen
Fallersleben–Sülfeld	22 Wahlbewerber*innen
Hattorf–Heiligendorf	14 Wahlbewerber*innen
Hehlingen	12 Wahlbewerber*innen
Kästorf–Sandkamp	14 Wahlbewerber*innen

Mitte–West	22 Wahlbewerber*innen
Neuhaus–Reislingen	16 Wahlbewerber*innen
Nordstadt	20 Wahlbewerber*innen
Stadtmitte	22 Wahlbewerber*innen
Vorsfelde	22 Wahlbewerber*innen
Wendschott	12 Wahlbewerber*innen
Westhagen	20 Wahlbewerber*innen

6. Unterstützungsunterschriften

6.1 Ratswahl

Das Wahlgebiet für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg ist in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. Jeder Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag für die Ratswahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages gemäß § 21 Absatz 9 NKWG nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können bei mir angefordert werden.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Absatz 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

6.2 Ortsratswahlen

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in allen Ortschaften sind befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. (PUG)

Die Befreiung gilt für die folgenden Wahlvorschlagsträger in den aufgeführten Ortschaften:

- Bürger.Gemeinschaft.Wendschott (B.G.W)
in der Ortschaft Wendschott
- Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)
in der Ortschaft Vorsfelde
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung
und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI Niedersachsen)
in der Ortschaft Stadtmitte.

Alle übrigen Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen müssen von Wahlberechtigten der Ortschaft, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages gemäß § 21 Absatz 9 NKWG nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können bei mir angefordert werden.

Dabei sind in den Ortschaften folgende Mindestanzahlen von Unterschriften erforderlich:

Almke–Neindorf	20 Unterschriften
Barnstorf–Nordsteimke	20 Unterschriften
Brackstedt–Velstove–Warmenau	20 Unterschriften
Detmerode	20 Unterschriften
Ehmen–Mörse	20 Unterschriften
Fallersleben–Sülfeld	20 Unterschriften
Hattorf–Heiligendorf	20 Unterschriften
Hehlingen	10 Unterschriften
Kästorf–Sandkamp	10 Unterschriften
Mitte–West	20 Unterschriften
Neuhaus–Reislingen	20 Unterschriften
Nordstadt	20 Unterschriften
Stadtmitte	20 Unterschriften
Vorsfelde	20 Unterschriften
Wendschott	20 Unterschriften
Westhagen	20 Unterschriften

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft auf alle Parteien, mit Ausnahme von SPD, CDU, AFD, GRÜNE, FDP und DIE LINKE. zu) können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Absatz 1 NKWG spätestens am 90. Tag vor der Wahl (**14.06.2021**) der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

§ 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Wolfsburg und für die Ortsratswahlen sind spätestens bis **Montag, den 26. Juli 2021, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Wolfsburg, Ordnungsamt/ Wahlen, Zimmer B 040, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, einzureichen.

9. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und § 32 ff. NKWO entsprechen.

Wolfsburg, 26.02.2021

Der Stadtwahlleiter

Klaus Mohrs